**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 6=26 (1860)

**Heft:** 52

Artikel: Ueber die militärischen Debatten in den eidgen. Stäben

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-93049

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einverstanden, als man die Zahl von 30 auf 45 bis höchstens 50 erhöhen will. Den zweiten Theil bes Antrages billigen wir vollkommen; wir wollen nur beifügen, daß biefer Grundsat langst gehandhabt wird und baß feit 1855 nur breimal bavon abgewichen worden ift und zwar in Folge gang außerorbentlicher Berhaltniffe, beren Erörterung nicht hieher gehört. Das Avancement bes Bataillonschefs in Stab macht fich am natürlichften burch ben Grab bes Oberftlieu= tenants. Somit waren wir einig; wenn jeboch aus bem Antrag gefolgert werben will, daß auch ftreng bas Pringip ber Anciennetat beim Avancement vom Oberftlieutenant jum Oberften festgehalten werden foll, fo fprechen wir uns entschieben bagegen aus. Wir geben ju, bag bie oberfte Behorbe, ber bas Bablrecht zusteht, manchmal Miggriffe machen fann. Nichts Menschliches ift vollkommen. Aber ihr jebe Möglichteit zu benehmen, verbeffernd einzugreifen, ja ihr bie Befähigung bes Urtheils abzusprechen, weil bem Urtheil nur bie Erfahrungen bes Friedensbien= ftes zu Grunde liegen — bas heißt zu weit gehen. Man kann im Friedensbienst allerdings nicht die lette und höchste Erfahrung machen; man barf ben Maß= fab, ben er uns bietet, nicht als ben allein gultigen betrachten, immerbin aber wird es möglich fein, einen Schluß auf bie Ausbilbung, bie naturliche Befahi= gung in geiftiger und phyfifcher Beziehung, auf bie Thatigfeit und Energie bes einzelnen Offiziers gu machen. Und aus ber Summe ber besfallfigen Beobachtungen ergiebt fich boch gewiß ein zu beachten= bes Urtheil. Wir haben noch nie ber Schwäche gefrohnt, nach bem eingetrichterten Wiffen ber Grergir=Reglemente ben Offigier gu beurtheilen, allein schon in mancher Schule, in manchem Dienft war es und möglich, Blide in ben Charafter, in bas Befen, in die Talente bes Individuums zu thun, welche zu= sammengefaßt eine Art von Urtheil bilbeten. 3ft bas nicht jedem benkenben Offizier ichon fo gegangen? Beht es nicht jedem Menschen so im täglichen Leben? Und gründet fich auf diese tägliche Beobach= tung nicht überhaupt jedes menschliche Urtheil!

Wenn bieses wahr ist, so ist boch gewiß auch ber obersten Behörde, die die Möglickeit hat, alle Hülfsequellen der Beobachtung zu prüsen und zu benüten, gewiß gestattet, darüber zu entscheiden, ob ein Ofsizier ihr Zutrauen verdient ober nicht. Irren kann sie auch — wir haben es schon gesagt. Aber dieser Irrthum wird doch nicht zur chronischen Krankheit, wie beim reinen Avancement nach der Anciennetät.

Was geschieht in dieser Beziehung in andern Armeen? Sehen wir nicht die verderblichen Folgen des reinen Anciennetätssihstems in den deutschen Armeen? Warum ist die französische Armee so frisch, so kriezgerisch, so schwungreich daneben! Doch wesentlich nur, weil in ihr dem Talent, der Ausbildung, der Jugendfraft der Weg zum Höchsten offen steht. Wie schlagend hat sich das Anciennetätssystem in Neapel gerächt, wo es ins Absurde getrieben worden ist. Was haben dem jungen König seine Mumien von Generalen genüst! Ungefähr so viel als die alten preußischen Herren der preußischen Krone bet Jena! Hüten wir uns vor solchen Auswüchsen! Seien wir

gerecht, aber laffen wir uns nicht burch blobe Radfichten jum Buthen im eigenen Rieifche verleiten. —

Bir banken unferm Collegen für feine Anregung. Er hat ein Thema berührt, bas nie genug untersucht und bisfutirt werben tann. Bir batten nur gewunscht, er ware noch weiter gegangen und hatte in ber Organisation unseres Stabes einen Bunkt bervorgehoben, der fehr zu beachten ift. In den Mili= tärgesehen aller Kantone hat die oberfte Wahlbehörde ber Offiziere, die Regierung das Recht, die von ihr ernannten Offiziere nach ihren Fähigkeiten gu verwenden und fie gur Disposition gu ftellen, wenn fie ihrer Aufgabe nicht gewachsen find. Ja in einzelnen Rantonen fteht biefes Recht ber Militarbehörde gu. Der Bundesrath ift bagegen in biefer Sinficht macht= los; es giebt fein Gefet, teine Bestimmung, bie ihm bas Recht zuerkennt, Offiziere bes eibg. Stabes, bie geistig ober physisch ihre Stellung nicht mehr ausfüllen konnen, gur Disposition gu ftellen. Wir haben Offiziere im eibg. Stab, die seit Jahren landesab= wesend sind, ohne bag beren jetiger Aufenthalt be= kannt ift, wir haben andere, die feit Jahren ans Krankenlager gefesselt find — über beibe kann nie und nie verfügt werden. Immerbin bleiben fie auf bem Stat und verfperren jungern, fabigen ftrebfamen Offigiers ben Plat. Wir haben andere Offiziere, die fich jebem Dienste zu entziehen wiffen; umfonft werben fie aufgeboten; im letten Momente tommt ber Entschuldigungsbrief und ber Beborbe bleibt bas Nachsehen. Diefes Verhaltniß ift auf bie Dauer un= haltbar, es untergrabt bie Disziplin im Stab, es entmuthigt bie ftrebfamen und thatigen Glemente und man muß einmal da Abhulfe schaffen. Der Bun= besrath muß ein ähnliches Recht haben, wie jebe Rantonsregierung; wir fürchten ben Migbrauch besfelben nicht; eine Beborde von fieben Mannern ban= belt in folden Dingen felten zu rasch, es wird alles wohl, nur zu angftlich erwogen, bevor ber Beschluß gefaßt wirb.

Schließen wir mit bem Wunsche, daß die oberste Landesbehörde ihre stäte Sorgfalt dem etdg. Stabe — der Seele der Armee — erhalten möge.

## Ueber die militärischen Debatten in den eidgen. Rathen

werben wir in ber nächsten Nummer relatiren. Diefelben bieten ein mannigfaches Interesse bar. —
Gleichzeitig bemerken wir, bag uns über bie Schießversuche, welche in Thun mit verschiebenen Mobellen
gezogener Kanonen stattgefunden haben, betaillirte Berichte zugesichert finb.

Die Redaktion.